

Sitzung vom 4. November 2020

**1055. Anfrage (Gesundes Augenmass in der Maskentragpflicht)**

Die Kantonsräte Dieter Kläy, Winterthur, Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, und Marc Bourgeois, Zürich, haben am 31. August 2020 folgende Anfrage eingereicht:

In der «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» verfügt der Zürcher Regierungsrat vom 24. August 2020 bis zum 30. September 2020 eine generelle Maskenpflicht in allen Einkaufsläden, Shoppingcenter und auf Märkten. Shoppingcenters mit grossen Personenansammlungen werden mit dem kleinen Detaillisten, der unter Umständen aus Natur seiner Tätigkeit nur wenige Kunden zählt und eine tiefe Kundenfrequenz ausweist, in einen Topf geworfen.

Der bereits gebeutelte Detailhandel befürchtet negative Konsequenzen durch eine allgemeine Maskenpflicht. Kundinnen und Kunden verweilen weniger lang in den Läden oder weichen sogar – wie während des Lockdowns zwischen Mitte März und Mitte Mai 2020 – auf Online-Shops aus. Dabei besteht zusätzlich die Gefahr, dass die Kaufkraft in ausländische Online-Shops abfließt. Besonders im Non-Food-Bereich ist die Gefahr hoher Umsatz- und Frequenzeinbussen hoch. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass die Kundenfrequenz um etwa 10 Prozent abnimmt.

Für gewisse Betriebe des Detailhandels ist die Maskenpflicht zusätzlich schwierig umsetzbar, weil das Verkaufspersonal z. B. in Metzgereien in gekühlte Räume muss und Brillenträgerinnen und Brillenträger mit dem ständigen Anlaufen der Brille, die durch die Schutzmaske verstärkt wird, zu kämpfen haben.

Nach wie vor gelten die Beschlüsse zur Vereinfachung der Handhabung von Schutzkonzepten des Bundesrates vom 19. Juni 2020. Die Menschen müssen weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Es gilt die Distanzregel von 1,5 Meter. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie z. B. das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen sind. Solche Abschränkungen sind in Detailhandelsgeschäften üblich. Jeder Laden kann so das Risiko von Infektionen vermindern. Der Schutz vor Ansteckung zwischen Kundschaft und Personal konnte so nachweislich wirksam vermieden werden.

Es geht keinesfalls darum, generell auf die Maskentragpflicht zu verzichten. Zielgerichtete Massnahmen, welche dafür sorgen, dass ein erneuter Lockdown verhindert werden kann, sind zu begrüssen. Solche Massnahmen müssen aber stets verhältnismässig sein und auf nachvollziehbaren Kriterien basieren, damit sie auch auf Akzeptanz stossen. In den Statistiken des Kantons Zürich, in denen ausgewiesen wird, wo sich Coviderkrankte angesteckt haben, erscheint der Einkauf überhaupt nicht. Zum anderen sind die Coviderkrankungen geografisch sehr unterschiedlich zu verzeichnen. Der Bezirk Andelfingen wies vergangene Woche 3, der Bezirk Pfäffikon lediglich 4 Erkrankungen aus.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verhältnismässigkeit der in der Verordnung vom 24. August verfügten Regelungen?
2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine differenzierte Maskentragpflicht zu erlassen, sollte der Zustand, der zur Verordnung vom 24. August geführt hat, über den 30. September hinaus über mehrere Wochen und Monate andauern?
3. Wie könnte eine differenzierte Regelung nach Vorstellung des Regierungsrates aussehen?
4. Wäre es denkbar, insbesondere Detailhandelsgeschäfte mit Schutzkonzept, besonderen Schutzmassnahmen für das Verkaufspersonal (z. B. Plexiglasabschränkungen), allfälligen weiteren Massnahmen und wenig Kundenfrequenz von der Maskentragpflicht auszunehmen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dieter Kläy, Winterthur, Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, und Marc Bourgeois, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Am 24. August 2020 beschloss der Regierungsrat Massnahmen zur weiteren Eindämmung der Covid-19-Epidemie und erliess dazu die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19, LS 818.18). Danach galt im Kanton Zürich seit dem 27. August 2020 in allen Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten eine Maskentragpflicht.

Am 18. bzw. 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat eine schweizweit einheitliche Maskentragpflicht angeordnet. Sie gilt u. a. in Innenräumen von allen öffentlich zugänglichen Gebäuden. Die vorliegende Anfrage ist damit weitgehend gegenstandslos geworden. Die Verhältnismässigkeit der kantonalen Verordnung vom 24. August 2020 kann dennoch wie folgt beurteilt werden:

Die V Covid-19 stützt sich auf das Epidemiengesetz (EpG, SR 818.101) und auf die Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26). Gemäss Art. 40 Abs. 1 EpG ordnen die zuständigen kantonalen Behörden «Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern». Art. 40 Abs. 3 EpG regelt einzelne Aspekte der Verhältnismässigkeit wie die auf das Notwendige beschränkte Dauer und das Erfordernis einer regelmässigen Überprüfung. Weiter gelten auch die Anforderungen an die Verhältnismässigkeit allen staatlichen Handelns: die Wirksamkeit und Erforderlichkeit der Massnahme in dem Sinne, dass keine weniger einschneidende Massnahme zur Verfügung steht. Das Verwaltungsgericht hat die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Verordnung bestätigt und Beschwerden, die ihre Aufhebung verlangten, abgewiesen (Urteil AN.2020.00011 vom 22. Oktober 2020).

Die V Covid-19 erfüllt diese Voraussetzungen. Covid-19 ist übertragbar und führt bei manchen Personen zu schweren Krankheitsverläufen, die eine Intensivbehandlung erfordern. Die Krankheit kann zu schweren Schädigungen des Atemwegsystems, aber auch anderer Organe des Körpers führen. Sehr schwere Verläufe können sogar zum Tod führen. Die Erfahrung zeigt, dass davon in erster Linie ältere Personen oder Menschen mit spezifischen Vorerkrankungen betroffen sind. Aber auch bei jungen, gesunden Personen kann Covid-19 einen schweren Verlauf nehmen.

Die grosse Mehrzahl der Fachexpertinnen und Fachexperten beurteilt den Nutzen von Gesichtsmasken in Bereichen, in denen sich gleichzeitig viele Personen aufhalten können, im Zusammenhang mit der Covid-19-Bekämpfung als gross. Denn gesichert ist, dass das Virus über Tröpfchen von der infizierten Person auf Mitmenschen übertragen wird, und eine physische Barriere vor Mund und Nase trägt dazu bei, dass sich diese Tröpfchen weniger stark verbreiten. Zugleich ist die Maskentragpflicht ein kleiner Eingriff in die persönliche Freiheit der Menschen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sieht die Covid-19-Verordnung besondere Lage verschiedene Ausnahmen von der Maskenpflicht vor, so insbesondere, wenn jemand aus medizinischen Gründen keine Maske tragen kann.

Im Übrigen schützt die Massnahme auch die Wirtschaft vor weitergehenden und deutlich schwerer wiegenden Eingriffen wie die Schliessung von Ladengeschäften oder Restaurants.

Zu Fragen 2–4:

Am 18. Oktober 2020 ordnete der Bundesrat für alle Kantone einheitlich eine generelle Maskentragpflicht für Innenräume von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben an. Diese weitete er am 28. Oktober 2020 auf gewisse Aussenräume aus. Zugleich hat der Bundesrat auch die Ausnahmen von der Maskentragpflicht abschliessend geregelt (Covid-19-Verordnung besondere Lage in der Fassung vom 28. Oktober 2020, Art. 3b Abs. 2).

Damit besteht für den Regierungsrat bezüglich Maskentragpflicht keine Möglichkeit mehr, vom Bundesrecht abweichende Regelungen im Sinne einer Differenzierung zu schaffen.

Angesichts der jüngst exponenziell ansteigenden Fallzahlen setzt der Regierungsrat die vom Bundesrat für alle Kantone angeordneten und damit schweizweit einheitlichen Massnahmen konsequent um.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**